Mitteilung

Studienjahr 2025/2026 - Ausgegeben am 11.12.2025 - Nummer 37

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Richtlinien, Verordnungen

37 Verordnung des Rektorats über die Einhebung eines Kostenbeitrags für Studien mit Aufnahme- und Eignungsverfahren

Gemäß § 63 Abs. 1 Z 5, § 63 Abs. 1 Z 6, § 63 Abs. 1a Z 4 in Verbindung mit § 65a, § 71b, § 71c, § 71d und § 143 Abs. 92 UG ist das Rektorat berechtigt, in den dort genannten Studien Aufnahme-, Eignungs- oder Auswahlverfahren durchzuführen. Das Rektorat ist in diesem Zusammenhang ermächtigt, ablauftechnische Maßnahmen im Verordnungswege vorzusehen, die ein geordnetes und effizientes Aufnahme-, Eignungs- bzw. Auswahlverfahren gewährleisten. Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis V78/2015 vom 8.10.2015 ausgesprochen, dass ein von seiner Höhe diesem Zweck angemessener Kostenbeitrag, der geeignet ist, den Ordnungszweck eines Registrierungsverfahrens mit sicherzustellen, eine solche ablauftechnische Maßnahme ist. Seit Februar 2016 wird für alle Bachelor- und Diplomstudien mit Eignungs- und Aufnahmeverfahren ein Kostenbeitrag eingehoben.

Das Rektorat hat beschlossen:

§ 1. (1) Studienwerber*innen für die folgenden Studien haben einen Kostenbeitrag in der Höhe von € 50 (fünfzig Euro) zu entrichten:

1. Bachelor- und Diplomstudien, für die die Universität Wien ein Aufnahmeverfahren gemäß § 71b UG durchführt;
2. Bachelor- und Masterstudien, für die die Universität Wien ein Aufnahmeverfahren gemäß § 71c UG durchführt, mit Ausnahme des Masterstudiums Psychotherapie (siehe Abs. 2);
3. Bachelorstudien, für die die Universität Wien ein Aufnahmeverfahren gemäß § 71d oder § 143 Abs. 92 UG durchführt;
4. Masterstudien, für die die Universität Wien ein Aufnahmeverfahren gemäß § 63a Abs. 8 UG durchführt, welches einen schriftlichen Aufnahmetest vorsieht;
5. Bachelorstudien, für die die Universität Wien ein Verfahren zur Eignungsüberprüfung gemäß § 63 Abs. 1 Z 6 UG durchführt, welches eine verpflichtende Registrierung der Studienwerber*innen vor dem Abschluss der Eignungsüberprüfung vorsieht;
6. Bachelorstudium zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung)

(Nachweis der Eignung gemäß § 63 Abs. 1a UG);
7. Sportwissenschaftliches Bachelorstudium (Nachweis der sportlichen Eignung gemäß § 63 Abs. 1 Z 5 UG).

(2) Studienwerber*innen für das Masterstudium Psychotherapie (Aufnahmeverfahren gemäß § 71c UG) haben einen Kostenbeitrag in der Höhe von € 80 (achtzig Euro) zu entrichten.

(3) Studienwerber*innen, die sich für ein Studienjahr für mehrere Studien registrieren, haben den Kostenbeitrag nur einmal zu entrichten, wenn für die registrierten Studien derselbe Aufnahmetest mit identischem Datum, Zeitraum und Teststoff herangezogen wird („Studiengruppe“). Das Vorliegen einer Studiengruppe wird im Zuge der Festlegung der Fristen und Termine vom Rektorat bekannt gegeben.

(4) Studienwerber*innen, die sich für mehrere Unterrichtsfächer im Rahmen des Bachelorstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) gemäß Abs. 1 Z 6 registrieren, haben den Kostenbeitrag nur einmal zu entrichten.

§ 2. Der Kostenbeitrag ist gemäß den in der Online-Registrierung der Universität vorgegebenen Bezahlmöglichkeiten zu entrichten.

§ 3. Der Kostenbeitrag ist innerhalb der Registrierungsfrist bzw. im Fall der Aufnahmeverfahren gemäß § 63a Abs. 8 UG innerhalb der Antragsfrist zu entrichten. Die Verpflichtung zur Entrichtung des Kostenbeitrags besteht unabhängig von der Durchführung oder Nichtdurchführung allfälliger nachgelagerter, im jeweiligen Aufnahme-, Eignungs- oder Auswahlverfahren vorgesehener Verfahrensschritte wie beispielsweise eines schriftlichen Aufnahmetests. Vor der Bezahlung des Kostenbeitrags ist der Registrierungsvorgang nicht abgeschlossen bzw. der Antrag nicht wirksam gestellt. Langt der Beitrag nicht innerhalb der Frist ein, wird die*der Studienwerber*in vom jeweiligen Aufnahme- bzw. Eignungsverfahren ausgeschlossen und nicht zugelassen.

§ 4. (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Rektorats über die Einhebung eines Kostenbeitrags für Studien mit Aufnahme- und Eignungsverfahren, Mitteilungsblatt vom 28.01.2025, 10. Stück, Nr. 60, außer Kraft.

Der Rektor:
Schütze